



Amtliche Bekanntmachung

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorfen „Konversion des ehemaligen Werksgeländes der Ziegelei Meindl“

Bekanntmachung gem. § 6 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat mit Beschluss vom 08.05.2024 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konversion des ehemaligen Werksgeländes der Ziegelei Meindl“ in der Fassung vom 08.05.2024 festgestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde vom Landratsamt Erding mit Bescheid vom 15.07.2024, Az: BLP-2023-124 BLP, genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer 1.08 aus und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08081/411-131 vereinbart werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt. Ebenso kann die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Die genannten Unterlagen können ab der Veröffentlichung auch auf der Homepage der Stadt Dorfen www.dorfen.de Rubrik Bauleitplanung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dorfen, 23.09.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Grundner'. The signature is written in a cursive style with a large, looped 'H' and 'G'.

Heinz Grundner
Erster Bürgermeister